

# Vereinbarung

zwischen

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

dem BKK Landesverband Süd

der IKK classic

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,

IKK – Die Innovationskasse und IKK Südwest

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,

(nachfolgend „KV Hessen“ genannt)

**über die Durchführung von**

**Schutzimpfungen gegen COVID-19  
gemäß § 20i Abs. 1 i.V.m. § 132e SGB V**

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung regelt den gesetzlichen Anspruch der Versicherten der beteiligten gesetzlichen Krankenkassen auf Schutzimpfungen gegen COVID-19 im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes.
- (2) Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 SGB V über Schutzimpfungen nach § 20 i Abs. 1 SGB V (SI-RL), in ihrer jeweils gültigen Fassung, regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut. Versicherte haben ebenso Anspruch auf Schutzimpfungen, welche gemäß § 20i Abs. 3 Satz 1 SGB V vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durch § 1 der COVID-19-Vorsorgeverordnung für deren Geltungsdauer bestimmt wurden.
- (3) Die SI-RL ist einschließlich ihrer Anlagen für die Vertragspartner gemäß § 132 e SGB V verbindlich. Änderungen der SI-RL zu Schutzimpfungen gegen COVID-19 aufgrund eines neu gefassten Beschlusses des G-BA werden, sofern sie redaktioneller Art sind, automatisch Bestandteil dieser Impfvereinbarung. Über die Ergänzung um weitere in die SI-RL neu aufgenommene Schutzimpfungen gegen COVID-19 verständigen sich die Vertragspartner kurzfristig.
- (4) Die KV Hessen informiert die Ärzte über Änderungen dieser Vereinbarung in geeigneter Weise und macht diese Information gegenüber den Verbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen transparent.

## **§ 2 Inanspruchnahme**

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen. § 10 der SI-RL in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- (2) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch die Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.
- (3) Soweit Ärzte an Selektivverträgen teilnehmen, die Schutzimpfungen im Allgemeinen oder einzelne Schutzimpfungen im Besonderen beinhalten, und Versicherte im Rahmen dieses Selektivvertrages impfen, ist eine Abrechnung der betreffenden Impfung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

## **§ 3 Umfang der Impfleistung und Impfberatung**

Die Impfleistung nach dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptombezogene Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 IfSG, die Impflistik (inkl. Kosten für Spritzen und Kanülen) sowie die COVID-19-Impfsurveillance nach § 3 COVID-19-Vorsorgeverordnung. Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschließlich der Dokumentation im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung nach Satz 1 je nach Erfordernis:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,

- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung sowie das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen.

#### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung der nach § 3 durchgeführten Impfleistungen gelten die in § 7 dieser Vereinbarung aufgeführten Dokumentationsschlüssel der SI-RL und die dort vereinbarten Honorare.
- (2) In Abhängigkeit davon, ob es sich um eine Erstimpfung oder eine Folgeimpfung handelt, ist jeweils ein zusätzlicher Kennbuchstabe anzugeben:
  - A = erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie
  - B = letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation
  - R = Auffrischimpfung
- (3) Bei beruflichen bzw. Reiseindikationen nach § 11 Abs. 3 SI-RL sind Erstimpfung oder Folgeimpfung wie folgt zu kennzeichnen:
  - V = erste Dosis eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie (berufsbedingt)
  - W = letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation (berufsbedingt)
  - X = Auffrischimpfung (berufsbedingt)
- (4) Eine gesonderte Abrechnung der Versicherten- und Grundpauschale im Rahmen der alleinigen Durchführung einer Schutzimpfung ist nicht möglich.
- (5) Die Vertragsärzte rechnen kalendervierteljährlich nach den für die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen maßgeblichen Bedingungen mit der KV Hessen ab. Die KV Hessen behält dafür die insoweit üblichen Verwaltungskosten sowie ggf. weitere satzungsgemäße Abzüge ein.

#### **§ 5 Rechnungslegung und Zahlung der Krankenkassen**

- (1) Das Honorarvolumen für die Vergütung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung wird im Formblatt 3 in der Kontenart 993 aufgezeigt. Dabei wird die Summe der Leistungen dieses Vertrages in Kapitel 89, Konto 993, ausgewiesen. Die Anteile der einzelnen Gebührennummern werden bis zur Ebene 6 (GOP) dargestellt. Im Formblatt wird die Leistungshäufigkeit ausgewiesen.
- (2) Die Krankenkassen vergüten die Leistungen nach dieser Vereinbarung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Für die Abrechnungsmodalitäten sind die einschlägigen gesamtvertraglichen Regelungen entsprechend anwendbar, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.

## § 6 Verordnung von Impfstoffen, Wirtschaftlichkeitsgebot

- (1) Die Impfstoffe für die Schutzimpfungen entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck Muster 16) über das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu beziehen.
- (2) Sowohl bei der Leistungserbringung, als auch bei der Verordnung von Impfstoffen ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) zu beachten.

## § 7 Vergütung der Impfleistungen

- (1) Die Vergütung für Schutzimpfungen gegen COVID-19 beträgt 16,50 € pro Impfung und setzt sich wie folgt zusammen:

Impfung		Vergütung
Schutzimpfung gegen COVID-19  (ab 20.09.2023)	Grundvergütung	10,00 €
	Zuschlag für Zusatzaufwand bei der Dokumentation (Impfsurveillance gemäß § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung)	3,25 €
	Zuschlag für Zusatzaufwand bei der Impfl Logistik aufgrund der Verabreichung der Impfstoffe wegen der Mehrdosenbehältnisse (inkl. Kosten für Spritzen und Kanülen)	3,25 €

- (2) Die Schutzimpfungen gegen COVID-19 werden mit folgenden Ziffern abgerechnet:

Impfungen	Erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie	Letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung	Vergütung
<b>BioNTech/Pfizer (Comirnaty)</b>				
- Standardimpfung	88331 A	88331 B	88331 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88331 V	88331 W	88331 X	16,50 €
<b>Moderna (Spikevax)</b>				
- Standardimpfung	88332 A	88332 B	88332 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88332 V	88332 W	88332 X	16,50 €
<b>Janssen/Johnson &amp; Johnson (JCovden)</b>				
- Standardimpfung	88334 A		88334 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88334 V		88334 X	16,50 €

<b>Novavax (Nuvaxovid)</b>				
- Standardimpfung	88335 A	88335 B	88335 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88335 V	88335 W	88335 X	16,50 €
<b>VALNEVA</b>				
- Standardimpfung	88336 A	88336 B		16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88336 V	88336 W		16,50 €
- 18-50 Jahre				
<b>BioNTech/Pfizer (Comirnaty bivalent) Orig./BA 4-5</b>				
- Standardimpfung	88337 A	88337 B	88337 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88337 V	88337 W	88337 X	16,50 €
<b>Moderna (Spikevax bevalent) Orig./BA1</b>				
- Standardimpfung	88338 A	88338 B	88338 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88338 V	88338 W	88338 X	16,50 €
<b>VidPrevtyn Beta Orig./BA</b>				
- Standardimpfung			88339 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation			88339 X	16,50 €
<b>Comirnaty Original/Omicron BA.1Beta Orig./BA</b>				
- Standardimpfung			88340 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation			88340 X	16,50 €
<b>Spikevax bivalent Original/Omicron BA.1</b>				
- Standardimpfung			88341 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation			88341 X	16,50 €
<b>Comirnaty Omicron XBB.1.5</b>				
- Standardimpfung	88342 A	88342 B	88342 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88342 V	88342 W	88342 X	16,50 €
<b>Spikevax (Moderna) angepasst XBB1.5</b>				
- Standardimpfung	88343 A	88343 B	88343 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88343 V	88343 W	88343 X	16,50 €
<b>Nuvaxovid angepasst XBB.1.5</b>				
- Standardimpfung	88344 A	88344 B	88344 R	16,50 €
- Berufl. bzw- Reiseindikation	88344 V	88344 W	88344 X	16,50 €

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, so wird die Wirksamkeit im Ganzen dadurch

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



  
.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen



.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

  
.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023



Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd



.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023

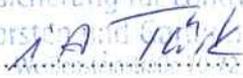
  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forstwirtschaft und Tierhaltung  
  
.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

  
.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### § 9 Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 20.09.2023 in Kraft und gilt für die Geltungsdauer des § 3 der COVID-19-Vorsorgeverordnung.

Bad Homburg, Frankfurt a. M., Dresden, Kassel, den 20.09.2023

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen